

33 - 6410.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für
Neubau eines Durchlasses am Mantelbach im Ortsteil Dilpersried der Gemeinde Lautrach auf
dem Grundstück Fl.Nr. 442/2 der Gemarkung Lautrach**

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Lautrach beantragte die Erteilung einer Plangenehmigung für den Neubau eines Durchlasses am Mantelbach im Ortsteil Dilpersried auf dem Grundstück Fl.Nr. 442/2 der Gemarkung Lautrach. Zu dem geplanten Vorhaben wurden das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sowie die Stellungnahmen der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu eingeholt.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar.

Das Landratsamt Unterallgäu hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Erneuerung und Vergrößerung eines bereits bestehenden Durchlasses im Mantelbach zur Verbesserung der Hochwassersituation
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Neugestaltung der Ortsstraßen der Gemeinde Lautrach
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Abraum und Abbruch im Zuge der Baumaßnahme

ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während der Bauzeit unerheblich, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht bekannt
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht bekannt

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	bereits bestehender Durchlass im Mantelbach		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein gravierender Eingriff, da das Vorhaben nur eine Höhe von ca. 1,5 m, eine Länge von ca. 9 m und eine Breite von ca. 4 m haben soll
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Vorübergehende Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit während der Bauzeit; Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich, da im Bestand bereits nur sehr eingeschränkte Durchgängigkeit; unerheblich
Pflanzen	ggf. Fällen einer Esche	Unerheblich, da Ersatzpflanzung vorgesehen, sofern erforderlich
Landschaft	nicht zu erwarten	-
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 20.04.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck